



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 21

Freitag, den 3. Juni

2011

## INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b>	
Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich . . . . .	71
<b>B Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland. . . . .	72
<b>C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften</b>	
Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog . . . . .	74

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich

Zwischen der Stadt Norden und dem Landkreis Aurich wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung geschlossen:

#### § 1 Aufgabenübertragung und -umfang

- (1) Die Stadt Norden überträgt gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 119 ff. NGO auf den Landkreis Aurich zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung. Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 bis 124 NGO.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Norden dem Rat der Stadt verantwortlich und ihm in seiner Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

#### § 2 Personal, Arbeitsplätze

- (1) Die Stadt Norden ordnet die Dipl.-Kauffrau Irmgard Löhring-Thiele mit Wirkung vom 01. 07. 2011 mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von zur Zeit 20 Std. an den Landkreis Aurich ab, und zwar für die Dauer der Zweckvereinbarung.  
Außerdem ordnet die Stadt Norden die Stadtamtfrau Heidrun Brechters mit Wirkung vom 01. 07. 2011 mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Std. an den Landkreis Aurich ab, und zwar zunächst befristet bis zum 30. 06. 2012.
- (2) Der Kreistag beschließt über die Bestellung zur Prüferin.
- (3) Bei einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Beamtenverhältnisses mit der Stadt Norden kann der Landkreis Aurich die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung mit eigenem Personal wahrnehmen und über die Stellenbesetzung entscheiden; ausgenommen wäre die erstmalige Wiederbesetzung der Stelle „Brechters“ innerhalb von 3 Jahren.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Landkreis Aurich.
- (5) Die Stadt Norden stellt dem Rechnungsprüfungsamt im Rathaus einen funktional ausgestatteten Büroraum mit insgesamt zwei Arbeitsplätzen für die Dauer der Zweckvereinbarung zur Verfügung.

#### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt in entsprechender Anwendung des § 5 NKomZG die Stadt Norden. Der Kostenausgleich erfolgt nach folgenden Maßstäben:
  1. Die Personalkosten einschließlich Reisekosten und Aufwendungen für die Fortbildung für Frau Löhring-Thiele und für Frau Brechters trägt die Stadt Norden und zwar auf der Grundlage der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit bis maximal einer Vollbeschäftigung.
  2. Die sächlichen Kosten für die Arbeitsplätze werden von der Stadt Norden übernommen bzw. erstattet.
  3. Für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erstattet die Stadt Norden jährlich eine Pauschale in Höhe von 6.000,00 €. Diese Pauschale wurde unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen ermittelt und entspricht ca. 8,4% der Personalkosten einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 13.
  4. Leistungen für die technische Prüfung sowie Prüfaufträge gem. § 118 Abs. 1 NGO (Sonderaufträge) und gem. § 124 NGO (privatrechtliche Einrichtungen) werden gesondert nach Prüfungstagewerken bzw. Prüfungsstunden abgerechnet.
  5. Der Gebührensatz für ein Prüfungstagewerk (= 7,80 Stunden bei Beschäftigten und 8,00 Std. bei Beamten) beträgt derzeit 332,30 €. Daraus ergibt sich ein Stundensatz von 42,60 € bei Beschäftigten und 41,54 € bei Beamten.
- (2) Sollte sich der Prüfungsumfang für die Stadt Norden wesentlich ändern, ist über die Kostenvereinbarung neu zu verhandeln.
- (3) Der Kostenbeitrag wird einmal jährlich zum 01. 12. vom Landkreis Aurich festgesetzt und ist von der Stadt Norden an den Landkreis Aurich zu überweisen, und zwar bis zum 31. 12. jeden Jahres.

#### § 4 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

- (1) Weitere Kommunen können als Kooperationspartner aufgenommen werden. Der Antrag ist ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Aurich einzureichen.
- (2) Über den Beitritt weiterer Kooperationspartner entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Stadt Norden.
- (3) Der Beitritt weiterer Kooperationspartner erfolgt durch Änderung dieser Zweckvereinbarung gem. § 6 Abs. 1 NKomZG.

#### § 5 Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung beginnt am 01. 07. 2011 und gilt zunächst bis zum 31. 12. 2013. Sie kann erstmalig zu diesem

- Zeitpunkt mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung nicht zum 31. 12. 2013 gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
  - (3) Eine Auflösung dieser Zweckvereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit zum Quartalschluss möglich.

### § 6 Rückübertragung der Aufgaben

- (1) Bei einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung wieder auf die Stadt Norden übertragen.
- (2) Die Abordnungen der Prüfer-/innen werden gleichzeitig aufgehoben.

### § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Norden und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

### § 8 Schlussbestimmung

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am Tag der Bekanntmachung im

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, frühestens am 01. 07. 2011, in Kraft.

Aurich/Norden, den 30. Mai 2011

**Landkreis Aurich      Stadt Norden**

Der Landrat  
Theuerkauf

Die Bürgermeisterin  
Schlag

Die vorstehende Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 2a Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit erforderliche Genehmigung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport – Az. 32.26-01610/4101 – am 19. Mai 2011 erteilt worden.

Aurich/Norden, 30. Mai 2011

**Landkreis Aurich      Stadt Norden**

Der Landrat  
Theuerkauf

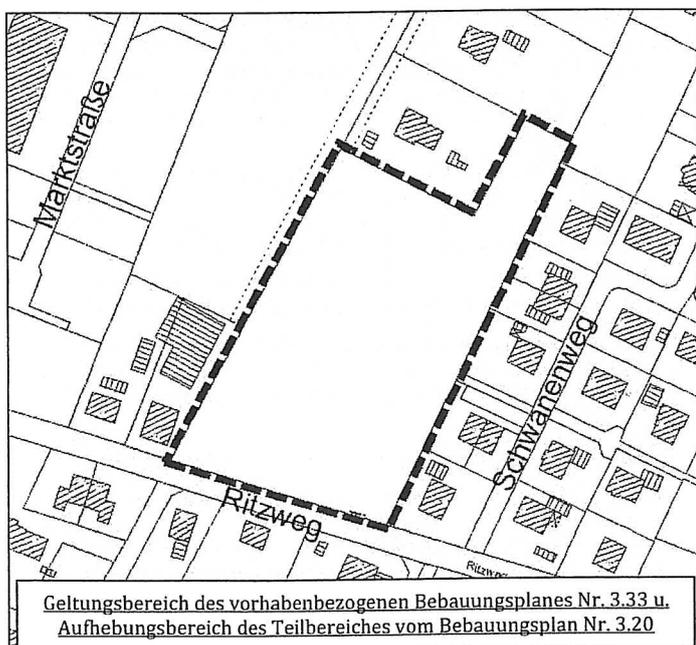
Die Bürgermeisterin  
Schlag

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.33 -Seniorenwohnen am Ritzweg- im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und die Aufhebung eines überplanten Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3.20 beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (der Aufhebungsbereich des überplanten Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3.20 ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.33):



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.33 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.33 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Vorhaben- u. Erschließungsplan und Lärm-

schutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.33 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

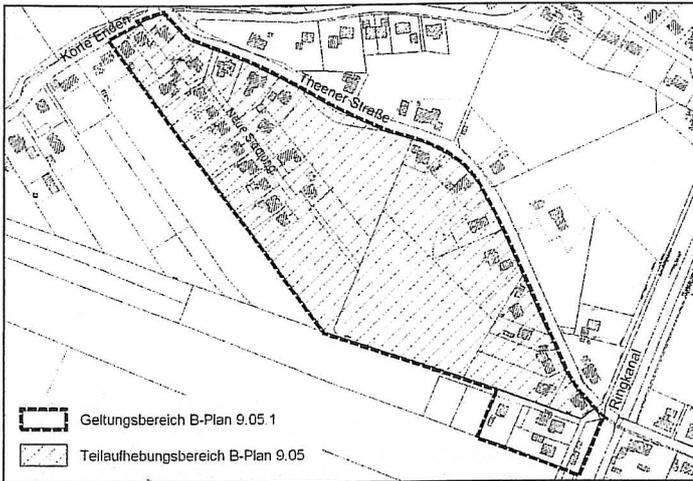
Südbrookmerland, den 30. Mai 2011

**Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister**  
-Süssen-

### Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.05.1 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2010 den Bebauungsplan Nr. 9.05.1 im Ortsteil Theene mit textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung und die Teilaufhebung eines überplanten Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9.05 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 9.05.1 und der Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.05 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 9.05.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 9.05.1 liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen den Bebauungsplan Nr. 9.05.1 im OT Theene ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

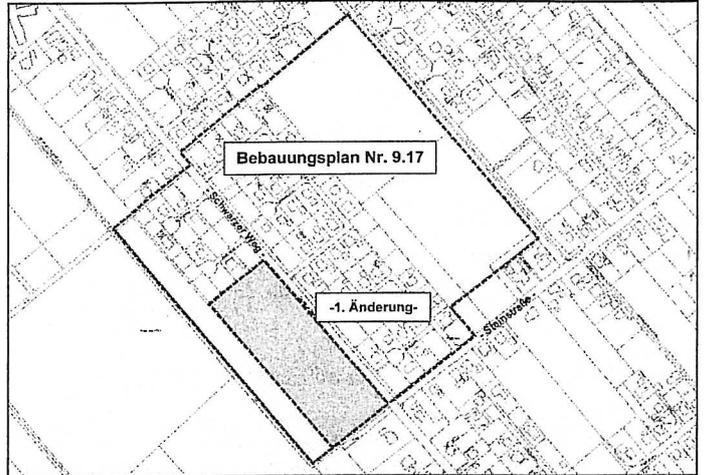
Südbrookmerland, den 31. Mai 2011

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister  
-Süssen-

## Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.17 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.17 mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO im Ortsteil Victorbur nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung, sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.17 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.17 liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.17 im OT Victorbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 31. Mai 2011

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister  
-Süssen-

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog

#### A: IV. Anordnung in der Flurbereinigung Middels-Spekendorf III. Anordnung in der Flurbereinigung Middels-Westerloog

In den Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Landkreis Aurich wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die **Hinzuziehung** folgender Flurstücke angeordnet:

##### A.a) im Verfahren Middels-Spekendorf

###### Gemeindebezirk Stadt Aurich

Gemarkung

Middels-Osterloog Flur 6 Flurstücke 234/12, 234/13, 234/14

##### A.b) im Verfahren Middels-Westerloog

###### Gemeindebezirk Stadt Aurich

Gemarkung

Middels-Osterloog Flur 3 Flurstück 9/1  
Flur 6 Flurstücke 234/7, 234/8, 234/9,  
234/10, 234/11

Gemarkung

Ogenbargen Flur3 Flurstücke 86/1, 86/2, 269

Gemarkung

Middels-Westerloog Flur 5 Flurstück 273/3

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche im Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf um 0,1411 ha auf nunmehr ca. 1.380 ha und im Flurbereinigungsverfahren Middels-Westerloog um 1,1472 ha auf nunmehr ca. 1.512 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in den zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarten gekennzeichnet.

#### Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt im Verfahren M.-Spekendorf rd. 0,01 % und im Verfahren M.-Westerloog rd. 0,08 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Durch diese Anordnung werden Flächen zum Verfahren hinzugezogen, die es ermöglichen, den Zweck der Flurbereinigung zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Landabfindung.

#### Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG)

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
  2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
  3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
  4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.
- Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

#### **B: Anmeldung unbekannter Rechte und Hinweise zu den Nutzungseinschränkungen zur I. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und zur II. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Middels-Westerloog**

In den Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Landkreis Aurich wurde aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), durch die I. bzw. II. Anordnung die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

##### B.a) im Verfahren Middels-Spekendorf

###### Gemeindebezirk Stadt Aurich

Gemarkung Spekendorf Flur 4 Flurstücke 2/15, 2/16  
Flur 11 Flurstück 23

Gemarkung Brockzetel Flur 2 Flurstück 20/10

##### B.b) im Verfahren Middels-Westerloog

###### Gemeindebezirk Stadt Aurich

Gemarkung Plaggenburg Flur 6 Flurstück 3

Für diese Anordnungen sowie für die unter "A" aufgeführten Anordnungen wird jetzt zur Anmeldung unbekannter Rechte an diesen Flurstücken aufgefordert. Außerdem werden Hinweise zu den Nutzungsbeschränkungen bekanntgegeben.

Ich bitte, die Anlage zu dieser gesamten öffentlichen Bekanntmachung zu beachten.

Aurich, 27.05.2011

#### **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Borm)

(Siegel)

#### Anlage zur:

I. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf vom 10.10.2000

IV. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf vom 27.05.2011

II. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Middels-Westerloog vom 19.10.2009

III. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Middels-Westerloog vom 27.05.2011

#### **Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)**

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),

- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### **Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)**

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48,

- 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
  2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
  3. Obstbäume, Beeresträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
  4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.
- Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

#### **Hinweis**

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.